

# Afghanistan

## Update

Michael Kirschner, SFH Länderanalyse

Weyermannsstrasse 10  
Postfach 8154  
CH-3001 Bern

Für Paketpost:  
Weyermannsstrasse 10  
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75  
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch  
www.osar.ch

PC-Konto  
30-16741-4  
Spendenkonto  
PC 30-1085-7

3. Februar 2006

## **Impressum**

**HERAUSGEBERIN**

 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH  
Postfach 8154, 3001 Bern  
Tel. 031 / 370 75 75  
Fax 031 / 370 75 00  
E-Mail: [INFO@ osar.ch](mailto:INFO@osar.ch)  
Internet: [www.osar.ch](http://www.osar.ch)  
PC-Konto: 30-1085-7


**AUTOR**

Michael Kirschner, SFH Länderanalyse

**PREIS**

Fr. 15.-- inkl. 2,4 Prozent MWSt., zuzgl. Versandkosten

**COPYRIGHT**

© 2006  Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bern  
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

## Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG .....	1
2	POLITISCHE SITUATION.....	1
3	SICHERHEITSLAGE .....	2
4	VERFASSUNG UND JUSTIZSYSTEM .....	4
5	MENSCHENRECHTSLAGE: GEFÄHRDUNGSPROFILE .....	5
6	SOZIOÖKONOMISCHE / MEDIZINISCHE SITUATION .....	9
7	RÜCKKEHR .....	12

## 1 Einleitung

Vor vier Jahren wurde das Taliban-Regime gestürzt, um dem Aufbau eines unabhängigen, modernen und demokratischen Afghanistan Platz zu machen. Die 2001 im **Bonner Abkommen** anvisierten Massnahmen für den Übergang zur Demokratie wurden formell oder teilweise umgesetzt.<sup>1</sup> Obwohl Afghanistan seit Sommer 2005 die grösste Gewaltzunahme seit dem Sturz der Taliban Ende 2001 erlebte<sup>2</sup>, wurde der Bonner Prozess mit den Parlaments- und Provinzräte-Wahlen vom September 2005 abgeschlossen.

Der UN-Sicherheitsrat hält in der **Afghanistan-Resolution** vom 7. Dezember 2005 (RES 60/32) fest, dass folgende Probleme zu lösen sind: Der Kampf gegen die terroristischen Bedrohungen und den Drogenhandel, die mangelnde Sicherheit in bestimmten Gebieten, die umfassende landesweite Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen und die Wiedereingliederung der afghanischen Militärkräfte, die Entwicklung der afghanischen Regierungsinstitutionen – auch auf subnationaler Ebene, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, die Beschleunigung der Reformen des Justizsektors, die Förderung der nationalen Aussöhnung und der Unrechtsaufarbeitung in der Übergangszeit unter afghanischer Führung, die sichere und geordnete Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge, die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung.<sup>3</sup>

Der am 31. Januar 2006 von der internationalen Gemeinschaft und der afghanischen Regierung verabschiedete **Afghanistan Compact** legt das Programm und den Zeitplan für die nächsten fünf Jahre fest, um wichtige Ziele wie Sicherheit, Governance, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu erreichen.<sup>4</sup>

## 2 Politische Situation

Die im Bonner Abkommen vom Dezember 2001 anvisierten Massnahmen für den Übergang zur Demokratie wurden formell oder teilweise umgesetzt: Im Januar 2004 wurde eine demokratische Verfassung verabschiedet. Im Oktober 2004 wurde der 2001 eingesetzte Präsident Karzai demokratisch gewählt – Karzai wird heute von etwa 600 afghanischen Bodyguards geschützt. Der Militär-, Polizei- und Justizapparat befindet sich im Aufbau. Über 60'000 Milizionäre wurde entwaffnet. Im September 2005 fanden Parlaments- und Provinzräte-Wahlen statt.

Die Zentralregierung hat weiterhin ausserhalb Kabuls in den 34 Provinzen wenig sichtbaren Einfluss und kaum Legitimität. Auch nach den Wahlen werden vielerorts Provinz- und Distriktgouverneure durch Kommandeure gestellt. Gemäss *Afghan In-*

---

<sup>1</sup> Bonn Declaration, November 2001, Quelle: [www.auswaertiges-amt.de/www/en/infoservice/download/pdf/friedenspolitik/afghanistan/agreement.pdf](http://www.auswaertiges-amt.de/www/en/infoservice/download/pdf/friedenspolitik/afghanistan/agreement.pdf).

<sup>2</sup> FAST Updates Afghanistan 2000-2005, Quelle: [www.swisspeace.org/fast/asia\\_afghanistan.htm](http://www.swisspeace.org/fast/asia_afghanistan.htm).

<sup>3</sup> UN Resolution 60/32 zu Afghanistan, 07.12.05, S. 2, Quelle: [www.un.org/Depts/german/gv-60/band1/ar60032.pdf](http://www.un.org/Depts/german/gv-60/band1/ar60032.pdf) / [www.fco.gov.uk/Files/kfile/GAR60\\_32\\_A+B.pdf](http://www.fco.gov.uk/Files/kfile/GAR60_32_A+B.pdf).

<sup>4</sup> The Afghanistan Compact, 31.01.06, Quelle: [www.ands.gov.af/admin/ands/ands\\_docs/upload/UploadFolder/Afghanistan%20Compact.pdf](http://www.ands.gov.af/admin/ands/ands_docs/upload/UploadFolder/Afghanistan%20Compact.pdf).

*dependent Human Rights Commission* (AIHRC) haben entgegen dem im Wahlgesetz festgehaltenen Verbot 80 Prozent aller erfolgreichen Kandidaten auf dem Land und 60 Prozent aller erfolgreichen Kandidaten in Kabul Verbindungen zu bewaffneten Gruppen. Weiterhin herrscht ein Klima der Straffreiheit für einflussreiche Personen. Es wird befürchtet, dass ehemalige Kriegsherren ihre Mehrheit im Parlament dazu nützen, eine allgemeine Amnestie für Kriegsverbrechen zu verabschieden.<sup>5</sup> Staatliche Institutionen sind von umfangreicher Korruption geprägt. Die Anerkennung und der Schutz von Individualrechten sind somit stark eingeschränkt.

Im Kabinett Karzai und im neuen Parlament sitzen nicht nur Taliban-Vertreter und Alt-Kommunisten, sondern auch Kriegsherren. Mindestens die Hälfte der 249 Parlamentssitze ging an islamische Konservative, frühere Jihad-Kämpfer und regionale Kriegsherren. Die hohe Beteiligung von Frauen als Kandidatinnen (10 %) sowie Wählerinnen (44 %) weist auf einen sichtbaren kulturellen Wandel hin. Bis auf wenige Provinzen (Zabul, Nangarhar, Uruzgan) sind Frauen landesweit gemäss den für Frauen reservierten Plätzen vertreten. Frauen erhielten 68 Sitze, davon sechs Frauen ohne Hilfe des Quotensystems. Es wird erwartet, dass sich im weiteren politischen Prozess politische Blöcke finden, die entlang regionalen und ethnischen Trennlinien gespalten und auf Konfrontation ausgerichtet sein werden.

### 3 Sicherheitslage

Das *Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten* weist im Februar 2006 auf die prekäre Sicherheitslage in Afghanistan hin.<sup>6</sup> Der *UN Sicherheitsrat* hält fest, dass mangelnde Sicherheit weiterhin das grösste Problem darstellt. Gewalt geht von diffusen Akteuren aus.<sup>7</sup> Bei Gefechten und Anschlägen wurden 2005 mehr als 1'600 Personen (Aufständische, Beamte, Soldaten und Zivilpersonen) getötet. Die Sicherheitslage in zahlreichen der landesweit 350 Distrikte kann sich kurzfristig verändern.<sup>8</sup> Der *Afghanistan Compact* vom 31. Januar 2006 sieht zur Behebung des Sicherheitsproblems vor, dass:

- bis Ende 2010 die internationalen Sicherheitskräfte (*International Security Forces* unter NATO-Befehl, *Operation Enduring Freedom* und die *Provincial Reconstruction Teams*) Sicherheit gewährleisten sollen.
- bis Ende 2010 eine landesweit respektierte, professionelle, ethnisch ausgeglichene afghanische Armee auszubauen ist, die rechenschaftspflichtig, or-

<sup>5</sup> IRIN, Afghanistan : Rights body warns of warlords' success in elections, 18.10.2005 ; FAST Update Afghanistan, Dezember 2005, S. 7, Quelle: [www.swisspeace.org](http://www.swisspeace.org).

<sup>6</sup> EDA, Reisehinweise für Afghanistan, Stand: 01.02.2006, Quelle: [www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch).

<sup>7</sup> UN Security Council, Report of the Secretary-General on the situation in Afghanistan and its implications for international peace and security; Emergency international assistance for peace, normalcy and reconstruction of war-stricken Afghanistan [S/2005/525]", 12.08.2005.

<sup>8</sup> Afghanistan Research and Evaluation Unit (AREU) Briefing Paper, Minimal Investment, Minimal Results: The Failure of Security Policy in Afghanistan, Juni 2004, Quelle: [www.areu.org.af](http://www.areu.org.af); Briefing by Mr. Jean Arnault, Special Representative of the Secretary General for Afghanistan, to the UN Security Council on the situation in Afghanistan, 27.05.04, Quelle: [www.un.org/News/Press/docs/2004/sc8105.doc.htm](http://www.un.org/News/Press/docs/2004/sc8105.doc.htm).

ganisiert, ausgebildet und ausgerüstet ist, um den Sicherheitsbedürfnissen des Landes gerecht zu werden.

- bis Ende 2010 eine professionelle, funktionsfähige und ethnisch ausgeglichene afghanische Polizei aufzubauen ist
- bis Ende 2007 alle illegalen bewaffneten Gruppen aufzulösen sind

**NATO/ISAF-Truppen und US-Koalitionstruppen** sind zur Stabilisierung des Landes und im Kampf gegen den Terror aktiv. **Polizei und Militär** haben kaum die Hälfte der anvisierten Grösse erreicht und weiterhin keinen landesweiten Einfluss. Gelegentlich kommt es auch zu gewaltsamen Zusammenstössen zwischen Polizei und Militär. In mehreren Provinzen vermischen sich Sicherheitskräfte mit kriminellen Elementen.<sup>9</sup> Wegen zunehmender Anschläge gegen die afghanische Armee ausserhalb Kabuls kam es zu einer Zunahme von Desertionen.<sup>10</sup> In **Kabul** ist die Sicherheitslage weitest gehend stabil. Selbstmordattentate und Raketenbeschüsse können die Sicherheitslage vorübergehend negativ beeinflussen. Dass aber auch in Kabul die Sicherheitslage als fragil eingeschätzt wird, zeigt deutlich der Widerstand der US- und ISAF-Truppen sowie der UN-Vertretung gegen die Beseitigung von Betonsperranlagen in Kabul durch die afghanische Regierung Anfang Januar 2006.<sup>11</sup>

**Taliban / Al Kaida / Hezb-e-Islami** (Kämpfer von Gulbuddin Hekmatyar) / **Bara bin Malek Front** (Kämpfer von Mullah Ismail) greifen im Süden und Osten vermehrt Stationen und Konvois der Polizei, des Militärs und von US-Soldaten an, erstellen Hinterhalte oder Strassenbomben und kontrollieren Teile der Provinzen Zabul, Uruzgan, Kandahar, Helmand und Kunar. Es kommt zu Selbstmordattentaten, Bombenanschlägen, Angriffen auf staatliche Einrichtungen und Attentate auf Einzelpersonen. In unsicheren Gebieten z.B. im Südosten des Landes wird Sicherheit durch die Stämme gewährleistet.

**Lokale Kriegsherren und Milizen** verfügen weiterhin über Waffen, welche landesweit zur Einschüchterung und Beherrschung der Zivilbevölkerung eingesetzt werden. Zudem ist die Beziehung zwischen der Zentralregierung und Kriegsherren in den Provinzen weiterhin angespannt.<sup>12</sup> Im Süden besteht aufgrund des Einflusses von Kriegsherren und Taliban eine «doppelte Bedrohung».<sup>13</sup> Die Entwaffnung der Milizen wurde nicht landesweit umgesetzt. Das Entwaffnungs- und Wiedereingliederungsprogramm hat nur die besoldeten Kräfte der Nordallianz einbezogen. Obwohl mehr als 60'000 Milizionäre entwaffnet wurden, kommt es im **Norden und Westen** zu willkürlichen Tötungen und Taxerhebungen an illegalen Kontrollpunkten durch lokale Kommandeure. Immer wieder kommt es zu Kämpfen zwischen lokalen Kommandeuren in den Provinzen Herat, Shiberghan, Faryab und Mazar-e-Sharif.<sup>14</sup> Untersuchungen von staatlichen Sonderkommissionen bleiben in der Regel ohne Konsequenz. Im Juni 2005 forderte die Regierung über 1'000 illegal bewaffnete Gruppen landesweit

<sup>9</sup> IWPR, Afghan Recovery Report, No. 170, 29.04.05.

<sup>10</sup> FAST Update Afghanistan, 12.05, S. 3, Quelle: www.swisspeace.org.

<sup>11</sup> IWPR, Afghan Press Monitor, No. 222, 04.01.06.

<sup>12</sup> FAST Update Afghanistan, 12.05, S. 4, Quelle: www.swisspeace.org.

<sup>13</sup> IWPR, Afghan Recovery Report, No. 200, 30.01.06.

<sup>14</sup> IWPR, Afghan Press Monitor, No. 175, 14.10.05.

auf, ihre Waffen abzugeben. Die ISAF verfolgt das Ziel 120'000 irreguläre Kämpfer zu entwaffnen.<sup>15</sup>

**Kriminalität und Drogenhandel.** Organisierte Kriminalität ist landesweit ein ernsthaftes Problem. Bewaffnete Banden verüben (Kindes-)Entführungen und bewaffnete Überfälle. Gegen Zahlung von Bestechungsgeldern kommen Bandenführer auch aus Militärgewahrsam frei. Der Drogenhandel stellt ein ernsthaftes Sicherheitsproblem dar.<sup>16</sup> Im Drogenhandel involvierte Landarbeiter und private Milizen liefern sich immer wieder Gefechte mit der Polizei. Menschen- und Organhandel stellen ernsthafte Probleme dar.

**Eigentums- und Landkonflikte in urbanen und ruralen Gebieten.** Land- und Eigentumsrechte sind oftmals nicht eindeutig geregelt und / oder nicht legal durchsetzbar. Weiterhin enden Landkonflikte zwischen Familien und Stämmen in gewaltsamen Zusammenstößen mit tödlichem Ausgang. Zudem kommt es zu Landkonflikten zwischen zurückkehrenden Flüchtlingen und der lokalen Bevölkerung. RückkehrerInnen finden ihre Häuser oder Grundstücke in der Regel durch andere Personen oder Familien besetzt vor, welche nicht selten direkte Unterstützung durch lokale Kriegsherren besitzen. Kommandeure und Mitarbeiter der Regierung werden häufig beschuldigt, gewaltsam Eigentum (Land, Häuser, Läden und Wohnungen) zu beschlagnahmen, zu zerstören und zu verbrennen.<sup>17</sup>

## 4 Verfassung und Justizsystem

Afghanistan besitzt eine neue Verfassung. In den meisten Landesteilen gibt es aber weiterhin kein funktionierendes Justizsystem.<sup>18</sup> Der *Afghanistan Compact* vom 31. Januar 2006 legt deshalb fest, dass in jeder Provinz eine funktionierende Justiz erst aufzubauen ist. Obwohl in Städten wie Kabul ein eingeschränktes Justizsystem, eine einsatzwillige Polizei sowie die ISAF-Präsenz Schutz bieten können, bemisst sich der real verfügbare Schutz von Einzelpersonen (die u.a. von Kriegsherren, wegen ihrer früheren Zugehörigkeit zur Hizb-e-Islami oder People's Democratic Party of Afghanistan PDPA bedroht oder verfolgt werden können) an deren einflussreichen Verbindungen in die Verwaltung, dem Einfluss des familialen Netzwerks, an familieneübergreifenden Kontakten sowie an Kontakten innerhalb bestimmter Gemeinschaften.<sup>19</sup>

<sup>15</sup> ISAF, Disarming illegally armed Afghan groups, 09.10.05, Quelle: [www.nato.int/docu/update/2005/10-october/e1009c.htm](http://www.nato.int/docu/update/2005/10-october/e1009c.htm).

<sup>16</sup> UN Office on Drugs and Crime, Quelle: [www.unodc.org/afg](http://www.unodc.org/afg)

<sup>17</sup> AIHRC, Annual Report 2003-2004, Quelle: [www.aihrc.org.af/AnnualRep.pdf](http://www.aihrc.org.af/AnnualRep.pdf); IWPR, Afghan Press Monitor, No. 198, 20./21.11.05.

<sup>18</sup> UNHCHR, Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the situation of human rights in Afghanistan and on the achievements of the technical assistance in the field of human rights, 09.09.2005, S. 5-9.

<sup>19</sup> UNHCR, Update on the Situation in Afghanistan and International Protection Considerations, June 2005 (nicht auf UNHCR-Website, Hinweis in: UK Home Office, Afghanistan, Oktober 2005, Kap. 6.25); UK Home Office, Afghanistan: Operational Guidance Note, 04.01.06, Quelle: [www.ecoi.net/pub/hl988\\_Afghanistan\\_v3.0\\_Jan\\_2006.pdf](http://www.ecoi.net/pub/hl988_Afghanistan_v3.0_Jan_2006.pdf).

Der Justizsektor ist heute stark von Islamisten geprägt.<sup>20</sup> Der Zugang zu Gerichten (Oberster Gerichtshof, Appellationsgerichte und Gerichte auf unterer Ebene) ist begrenzt. Korruption ist im Justizsystem verbreitet, Bestechungsgelder bis zu 1000 US Dollar nicht selten. Richter, Anwälte und Ermittler werden zwar systematisch in der Anwendung moderner Rechtsprechung (Bewusstsein und Überwachung der Menschenrechte, öffentliche Verfahren, Recht des Angeklagten auf eine Verteidigung, Zugang zu Rechtstexten) geschult. Das Vertrauen in das bestehende System ist jedoch noch sehr gering. Lokale Milizen und gewöhnliche Kriminelle gehen zumeist straffrei aus. Die Todesstrafe wird verhängt für Mord, Plünderung und bewaffnete Überfälle. 2004 wurde eine Amnestie für Taliban-Kämpfer ausgesprochen. Im Dezember 2005 begann der erste Prozess wegen Kriegsverbrechen seit 25 Jahren gegen den früheren Geheimdienstchef Sarwari.

Gemäss Angaben der *Afghan Independent Human Rights Commission* agieren un- ausgebildete oder korrupte Richter unter der Kontrolle von Kommandeuren. Ausserhalb Kabuls werden etwa 70 Prozent aller zivilrechtlichen und strafrechtlichen Fälle gewohnheitsrechtlich vor der Dorf-Shura (Rat lokaler islamischer Gelehrter) verhandelt.<sup>21</sup> Tribale Strukturen und Sitten, vermischt mit islamischer Tradition, bestimmen nach wie vor weitaus stärker das öffentliche Leben als die «Projekte» militärischer oder ziviler Helfer aus dem Ausland. Die Verfassung spiegelt diesen Konflikt.<sup>22</sup>

## 5 Menschenrechtslage: Gefährdungsprofile

Die Menschenrechtslage ist laut Einschätzung der UN-Menschenrechtskommissarin weiterhin besorgniserregend. Mangelnde Sicherheit und ein schwacher Staat sind die Ursachen für die anhaltende Gewalt, von der vor allem Frauen, Kinder, Behinderte und Flüchtlinge betroffen sind. Afghanische Sicherheitskräfte sind für Miss-handlungen und Folter verantwortlich.<sup>23</sup> In den letzten dreieinhalb Jahren kam es dennoch, verglichen mit den letzten Jahrzehnten, zu Verbesserungen im Menschenrechtsbereich.<sup>24</sup>

Kriegsherren und Anführer von Faktionen, die Anfang der 1990er Jahre für zahlreiche Menschenrechtsverletzungen verantwortlich waren, sitzen heute offiziell in der afghanischen Regierung oder bekleiden hochrangige Posten in der Polizei, im Militär oder Geheimdienst bis hin zu Beratertätigkeiten für Präsident Karzai. Diese von *Human Rights Watch* aufgeführten Personen sind auch für Menschenrechtsverletzun-

<sup>20</sup> FAST Update Afghanistan, 12.05, S. 5, Quelle: [www.swisspeace.org](http://www.swisspeace.org).

<sup>21</sup> AIHRC, Annual Report 2003-2004, S. 3ff., Quelle: [www.aihrc.org.af/AnnualRep.pdf](http://www.aihrc.org.af/AnnualRep.pdf); Andreas Petersen, Eine Reise in den Schutz der Blutrache, NZZ vom 16.11.2005.

<sup>22</sup> Victor Pfaff, Afghanistan im Umbruch: Zwischen Sharia und säkularem Recht, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 12/2005, S. 393-397.

<sup>23</sup> UNHCHR, Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the situation of human rights in Afghanistan and on the achievements of the technical assistance in the field of human rights, 09.09.2005; UK Home Office, Afghanistan Report, October 2005; HRW, World Report 2006 – Afghanistan, 18.01.06.

<sup>24</sup> Informationen über Menschenrechtsverletzungen vor 2001: AIHRC, A call for Justice – a National Consultation on past Human Rights Abuse, 2005, Quelle: [www.aihrc.org.af/Rep\\_29\\_Eng/rep29\\_1\\_05call4justice.pdf](http://www.aihrc.org.af/Rep_29_Eng/rep29_1_05call4justice.pdf); Afghanistan Justice Project, Casting Shadows: War Crimes and Crimes Against Humanity, 1978-2001, 17.07.05, Quelle: <http://afghanistanjusticeproject.org/warcrimesandcrimesagainsthumanity19782001.pdf>.



gen (Plünderung von Häusern, Entführungen, Folter von Gefangenen, Vergewaltigung und Mord) in Kabul und Umgebung seit 2001 verantwortlich.<sup>25</sup>

UNHCR identifizierte in seiner Analyse vom Juni 2005 folgende Gruppen, die einer Gefährdung unterliegen können: AfghanInnen, die als kritisch gegenüber Fraktionen oder Individuen, die Kontrolle über ein Gebiet ausüben, wahrgenommen werden; AfghanInnen, die mit der früheren kommunistischen Partei (PDPA) sowie dem früheren Geheimdienst KHAD in Verbindung gebracht werden; JournalistInnen; AfghanInnen, die mit den Taliban oder anderen Gruppen, die in Opposition zum Übergangsprozess stehen, in Verbindung gebracht werden; AfghanInnen aus Gebieten, in denen sie einer ethnischen Minderheit angehören; AfghanInnen, die einer religiösen Minderheit angehören (Ismailis, Hindus / Sikh); KonvertitInnen, Frauen mit spezifischen Profilen; Homosexuelle; AfghanInnen, die für internationale Organisationen oder internationale Sicherheitskräfte arbeiten; Landbesitzer.<sup>26</sup>

2005 haben staatliche, nichtstaatliche sowie internationale Akteure unter anderem folgende Menschenrechtsverletzungen verübt:<sup>27</sup>

**Unabhängige KandidatInnen, VertreterInnen oder WählerInnen politischer Parteien.** Vor den Wahlen vom September 2005 wurden KandidatInnen und PolitikerInnen gezielt eingeschüchtert. Acht Kandidaten wurden ermordet. KandidatInnen, die mit «US-Spionen» gleichgesetzt wurden, erhielten Drohbriefe oder fanden diese in öffentlichen Einrichtungen. Polizisten oder Soldaten unter dem Einflussbereich von Gouverneuren, Geistlichen, Kriegsherren und deren Milizen (u.a. usbekische Junbish-Milizen, tadjikische Jamiat-Milizen) schüchterten WählerInnen und lokale GemeinschaftsvertreterInnen ein.<sup>28</sup>

**Personen, die bei den Wahlen vom September 2005 einen Parlamentssitz erhalten haben, wurden Opfer gezielter Attentate.** Betroffene Personen vermuten, dass die Gefährdung von bewaffneten Gruppen ausgegangen ist, welche die Unterstützung durch die Regierung geniessen.<sup>29</sup>

**MitarbeiterInnen der Regierung.** Vor den Wahlen vom September 2005 wurden MitarbeiterInnen der Wahlkommission, Polizeichefs und deren Familienangehörige gezielt ermordet. Tödliche Anschläge wurden auch auf (Distrikt-)Gouverneure und Dorfälteste verübt. Richter, Regierungsangestellte und Geheimdienstmitarbeiter wurden in Hinterhalten oder auf offener Strasse ermordet. Auch nach den Wahlen wurden Repräsentanten und MitarbeiterInnen (darunter LehrerInnen, Vertreter des

<sup>25</sup> HRW, Blood-Stained Hands. Past Atrocities in Kabul and Afghanistan's Legacy of Impunity, 07.07.05, Quelle: <http://hrw.org/reports/2005/afghanistan0605/afghanistan0605.pdf>.

<sup>26</sup> UNHCR, Update on the Situation in Afghanistan and International Protection Considerations, Juni 2005 (nicht auf UNHCR-Website, Hinweis in: UK Home Office, Afghanistan, Oktober 2005, Kap. 6.32-6.35).

<sup>27</sup> Für Gefährdungsprofile: UNHCR, Update on the Situation in Afghanistan and International Protection Considerations, Juni 2005 (nicht auf UNHCR-Website, Hinweis in: UK Home Office, Afghanistan, Oktober 2005, Kap. 6.25, 6.32); ECRE, Guidelines for the Treatment of Afghan Asylum Seekers & Refugees in Europe, 20.05.04, Quelle: [www.ecre.org/positions/Afghan\\_May04.pdf](http://www.ecre.org/positions/Afghan_May04.pdf).

<sup>28</sup> HRW, Afghanistan on the Eve of Parliamentary and Provincial Elections, 15.09.2005; European Union Election Observation Mission, Afghanistan: Parliamentary and Provincial Council Elections, 10.12.05, Quelle: [http://europa.eu.int/comm/external\\_relations/human\\_rights/eu\\_election\\_ass\\_observ/afghanistan/final\\_report.pdf](http://europa.eu.int/comm/external_relations/human_rights/eu_election_ass_observ/afghanistan/final_report.pdf).

<sup>29</sup> IWPR, Afghan Recovery Report, No. 193, 28.10.05; FAST Update Afghanistan, 12.05, S. 8.

Bildungsministeriums) der Regierung auf lokaler und nationaler Ebene gezielt eingeschüchtert, bedroht oder ermordet.<sup>30</sup> Im Januar 2006 wurde in der Provinz Zabul ein Lehrer bedroht, da er Mädchen unterrichtete, später ermordet und enthauptet.<sup>31</sup> Ebenfalls ermordet wurden Angehörige ehemaliger afghanischer Regierungen – wie etwa der im Januar 2006 ermordete ehemalige afghanische Innenminister Mohammed Khaksar, der früher der Taliban-Regierung angehörte und sich von dieser lossagte.

**Frauen.** Seit dem Sturz der Taliban konnten Frauen eine grössere gesellschaftliche Rolle übernehmen.<sup>32</sup> Gewalt gegen Frauen wird aber von weiten Teilen der Gesellschaft – darunter Regierungs- und Justizkreise – toleriert und angewandt. Die staatlichen Institutionen versagen, die Rechte von Frauen zu respektieren und von Gewalt bedrohte Frauen zu schützen.<sup>33</sup> Die neue Verfassung erwähnt die Frau zweimal im Grundrechtskatalog. Die Frau wird in Artikel 22 Abs. 2 auch als Trägerin eines Grundrechts genannt. Diese Vorschrift enthält aber nicht die Feststellung, dass Frauen und Männer gleichberechtigt sind. Ebenso gibt es keine an den staatlichen Gesetzgeber gerichtete Verpflichtung, die Gleichberechtigung von Mann und Frau durchzusetzen.<sup>34</sup> Auch der *Afghanistan Compact* vom 31. Januar 2006 sieht keine Regierungsverpflichtung vor, die Gleichberechtigung durchzusetzen.<sup>35</sup>

Frauen, die für ihre Rechte eintreten, werden weiterhin bedroht und angegriffen. Mädchen – jünger als in der Verfassung erlaubt – und Frauen werden zwangsverheiratet, unter anderem um Schulden zu begleichen oder Streitereien beizulegen. Mädchen und junge Frauen wurden von Angehörigen bewaffneter Gruppen entführt, vergewaltigt und zur Heirat gezwungen. Die Furcht vor Entführung und strikte familiäre Verhaltensregeln schränken die Bewegungsfreiheit von Frauen ein. Frauen versuchen oft durch Selbstverbrennung oder Selbstmord einen Ausweg zu finden.<sup>36</sup>

2005 wurden im Norden in der Provinz Baghlan Frauen bedroht und erhängt, da sie für ausländische Nichtregierungsorganisationen gearbeitet haben. In 2005 wurde eine Frau in der Provinz Badakhshan von einem lokalen Religionsrat wegen Ehebruch zum Tode verurteilt, bis zur Brust eingegraben und von etwa 70 Personen bis zum Eintritt des Todes gesteinigt. Die in der nahe gelegenen Provinzhauptstadt Faizabad stationierten 200 NATO-Soldaten konnten die Frau nicht gegen den Entscheid des lokalen Gerichts schützen. Die darauf folgende staatliche Untersuchung blieb

<sup>30</sup> IWPR, Afghan Press Monitor, No. 219, 21.12.05; FAST Update Afghanistan, 12.05, S. 7.

<sup>31</sup> Militants make targets of south Afghan leaders, IHT 05.01.06; Rights body condemns recent attacks on teachers and schools, IRIN 31.01.06.

<sup>32</sup> World Bank, National Reconstruction and Poverty Reduction (NRPR): The Role of Women in Afghanistan's Future, März 2005, Quelle: <http://siteresources.worldbank.org/AFGHANISTANEXTN/Resources/AfghanistanGenderReport.pdf>.

<sup>33</sup> Amnesty International, Women still under attack – a systematic failure to protect, 30.05.2005; Quelle: [http://web.amnesty.org/library/pdf/ASA110072005ENGLISH/\\$File/ASA1100705.pdf](http://web.amnesty.org/library/pdf/ASA110072005ENGLISH/$File/ASA1100705.pdf); UK Home Office, Afghanistan: Operational Guidance Note, 04.01.06.

<sup>34</sup> Victor Pfaff, Afghanistan im Umbruch: Zwischen Sharia und säkularem Recht, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 12/2005, S. 393-397, S. 396f.; Informationsverbund Asyl e.V., Rückkehr nach Afghanistan – Unter welchen Umständen können Flüchtlinge zurückkehren?, Juni 2005, S. 9-12, Quelle: [www.asyl.net/Laenderinfo/afghanistan-bericht-farb.pdf](http://www.asyl.net/Laenderinfo/afghanistan-bericht-farb.pdf).

<sup>35</sup> The Afghanistan Compact, 31.01.06, S. 2.

<sup>36</sup> UNHCHR, Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the situation of human rights in Afghanistan and on the achievements of the technical assistance in the field of human rights, 09.09.2005, S. 10-11, UK Home Office, Afghanistan, Oktober 2005, Kap. 6.196-6.278.

ohne Folgen. In 2005 wurden im Süden (zum Beispiel Provinz Logar) Mädchenschulen abgebrannt.

Hinreichend Schutz ist für allein stehende Frauen oder weibliche Haushaltsvorsteherinnen ohne männliches Unterstützungsnetzwerk auch in Kabul nicht gewährleistet.<sup>37</sup>

**Kinder / Kindersoldaten.** Gemäss UNICEF-Angaben vom August 2005 arbeiten etwa 8'000 Kindersoldaten über ganz Afghanistan verstreut für lokale Kommandeure und Kriegsherren. Waffen erhalten sie zumeist nur für Wachdienste. Zumeist arbeiten sie im Haushalt, in der Landwirtschaft oder als Sexsklaven. Aufgrund militärischer Rückschläge müssen Taliban und Aufständische vermehrt junge Kämpfer im Alter von 14-15 Jahren rekrutieren, welche bezahlt oder bedroht werden.<sup>38</sup>

**Regierungsfreundliche muslimische Geistliche** des afghanischen Rates muslimischer Gelehrter (Afghan Ulema Council) oder Vorsteher geistlicher Räte auf Provinzebene, welche das Vorgehen der Taliban kritisieren, wurden 2005 gezielt von Taliban ermordet.

Für **Juden, Christen und Konvertiten** besteht ein Verfolgungsrisiko durch die eigene Familie, soziale Netzwerke, staatliche und nichtstaatlichen Institutionen.<sup>39</sup>

**Christliche Konvertiten** können gemäss Verfassung ihre Religion frei ausüben. Aktuell gibt es keine Berichte über eine systematische Diskriminierung oder die Verhängung der Todesstrafe gegen Konvertiten, da Konversion eher selten sein dürfte und Konvertiten offenbar nicht die Öffentlichkeit suchen.<sup>40</sup>

**Personen, die mit der People's Democratic Party of Afghanistan (PDPA) in Zusammenhang gebracht werden,** können weiterhin einer Gefährdung unterliegen. Akzeptiert von Stammesangehörigen, kehrten vor den Wahlen zahlreiche Ex-Kommunisten zurück, die während der Sowjet-Besatzung hohe Posten in der Regierung oder den Sicherheitsdiensten innehatten. Die Ex-Kommunisten schickten etwa 200 KandidatInnen in die Wahlen, von denen viele hochrangige Positionen in der Sowjet-Ära innehatten, oder die in den letzten drei Jahrzehnten an zahlreichen Coups mitwirkten. Viele frühere Mitglieder der PDPA oder des früheren Geheimdienstes (Khad) arbeiten heute für die Regierung und für Sicherheitsdienste. Viele von ihnen geniessen heute den Schutz und haben Verbindungen zu heute starken Fraktionen oder Individuen. Das Gefährdungsrisiko hängt ab von den individuellen Umständen, dem familiären Hintergrund, dem beruflichen Profil, persönlichen Verbindungen und den Menschenrechtsverletzungen des kommunistischen Regimes zwischen 1979 und 1992. Im August 2005 wurde in der Provinz Ghazni der Arzt Dr. Mohammad Hashim mit der Begründung ermordet, dass er ein früherer Kommunist gewesen sei.<sup>41</sup>

---

<sup>37</sup> UK Home Office, Afghanistan: Operational Guidance Note, 04.01.06.

<sup>38</sup> Hans Seidel Stiftung, Monatsbericht Afghanistan, August 2005, Quelle: [www.hss.de/downloads/AfghanistanAugust2005.pdf](http://www.hss.de/downloads/AfghanistanAugust2005.pdf).

<sup>39</sup> UK Home, Country Report Afghanistan, April 2005, Kap. 6.94.

<sup>40</sup> UK Home Office, Afghanistan: Operational Guidance Note, 04.01.06.

<sup>41</sup> Gall, Carlotta, Ex-Communists return to Afghan politics, International Herald Tribune 06.09.05.

**Frühere Taliban Kommandeure**, die sich der heutigen Regierung angeschlossen haben, werden von Taliban-Kämpfern gezielt getötet. Familienangehörige sind ebenfalls gefährdet.<sup>42</sup>

**Zivilpersonen, die für die USA spionieren oder mit der Regierung kooperieren sollen**, werden von Taliban gezielt bedroht und / oder hingerichtet. Üblich sind in der Nacht platzierte Briefe, die Zivilpersonen und bestimmte Individuen warnen, nicht zu wählen oder die von den USA gestützte Regierung zu unterstützen. Hospitäler und Schulen wurden in Drohbriefen zu Anschlagzielen erklärt, da diese mit der von den USA gestützten Regierung zusammenarbeiten würden.

**Journalisten** werden wegen kritischen Berichten über Mujaheddin, Menschenrechtsverletzungen, Korruption und Bestechung, Ansichten über Religion, Säkularismus oder konservative Sozialnormen belästigt, bedroht und unter Druck gesetzt, festgehalten oder geschlagen.<sup>43</sup> Journalisten wurden von Kommandeuren verfolgt und bedroht sowie von Regierungsmitarbeitern schikaniert. Journalisten stehen unter Beobachtung des konservativen Justizsystems und werden wegen des Vorwurfs, Blasphemie-Artikel verfasst zu haben, zu Haftstrafen verurteilt.<sup>44</sup> Eine Intervention durch Präsident Karzai im Oktober 2005 blieb erfolglos. Aufgrund von ernsthaften Drohungen mussten Journalisten aus Sicherheitsgründen das Land verlassen.<sup>45</sup>

**Ärzte und afghanische Mitarbeiter von Hilfsorganisationen** wurden gezielt von Taliban und Aufständischen ermordet.

**Hindus und Sikhs** werden Opfer gesellschaftlicher Diskriminierungen. Ihre Situation hat sich in den letzten Jahren verbessert.<sup>46</sup>

## 6 Sozioökonomische / medizinische Situation

Die afghanische Gesellschaft ist bestimmt durch ethnische und tribale Zugehörigkeit. Traditionelle Familien- und Gemeinschaftsstrukturen konstituieren hauptsächlich Schutz und Überlebensmechanismen. Haushalt und Grossfamilie bilden in Afghanistan das grundlegende soziale Netzwerk, welches bei Wegfall zu Armut und Verletzlichkeit führt. Ein Grossteil der Bevölkerung ist traumatisiert. Soziale Strukturen sind vielerorts oftmals zerstört.

Der auf der London-Konferenz am 31. Januar 2006 verabschiedete *Afghanistan Compact* weist auf besonders verletzbare Gruppen hin: Arme, Betroffene von humanitären / Naturkatastrophen, Behinderte, arbeitslose Jugendliche und demobilisierte

<sup>42</sup> Taliban Defector Is Assassinated, Washington Post 15.01.06.

<sup>43</sup> Morgenröte an Afghanistans Fernseh-Himmel, in: NZZ vom 15.12.05; Journalists still under threat, IRIN vom 26.12.05.

<sup>44</sup> Journalisten wird zum Verhängnis, dass es keine klaren Definitionen von «Blasphemie» oder «Defamierung des Islam» in den Medien gibt.

<sup>45</sup> IWPR, Afghan Press Monitor, No. 184, 27.10.05.

<sup>46</sup> UK Home Office, Afghanistan: Operational Guidance Note, 04.01.06.

Soldaten, Flüchtlinge und intern Vertriebene, allein stehende, arbeitslose Frauen.<sup>47</sup>  
Alte, Kranke und unbegleitete Minderjährige sind hinzuzunehmen.<sup>48</sup>

Auf den vorhergehenden Konferenzen (Tokio 2002, Berlin 2004) wurde mit 13 Milliarden US Dollar nicht einmal die Hälfte der von der afghanischen Regierung beantragten 28 Milliarden US Dollar zugesagt. Davon wurden nur vier Milliarden Dollar für Wiederaufbau-Projekte verwendet – was nur einem kleinen Teil der zum Beispiel für Irak oder für den Balkan verwendeten Gelder entspricht. Im November 2005 sagte der afghanische Wirtschaftsminister: «Hilfe kommt nach Afghanistan, doch wir wissen nicht, wie und wo sie zum Einsatz kommt.»<sup>49</sup> In der afghanischen Bevölkerung nimmt die Enttäuschung über die gegenwärtige politische, wirtschaftliche und soziale Situation zu, vor allem aber über den schleppenden Wiederaufbau. AfghanInnen fragen sich vier Jahre nach dem Sturz der Taliban vielerorts, wo die versprochenen Strassen, Schulen, Hospitäler, Strom- und Wasserversorgung geblieben sind.<sup>50</sup>

In den letzten dreieinhalb Jahren kam es zu beträchtlichem wirtschaftlichem Wachstum in städtischen Zentren. Es gibt ein nationales Budget, eine neue Währung wurde eingeführt. Verbindungsstrassen zwischen den Grossstädten Maza-i-Sharif, Kabul, Kandahar und Herat wurden erneuert. Der grösste Fortschritt wurde im Bildungswesen erreicht: Fünf Millionen AfghanInnen besuchen die Schule, 2001 waren es nur 900'000. Die Schulanmeldungen für Mädchen sind so hoch wie nie zuvor. Den quantitativen Verbesserungen steht ein qualitativ unzureichendes Bildungssystem (Mangel an Einrichtungen, Material, qualifizierten Lehrkräften) gegenüber. Die Nahrungsmittelsicherheit hat sich stark verbessert. Trotz dieser Erfolge und umfangreicher Zahlungen der internationalen Gemeinschaft für den Wiederaufbau gibt es ernsthafte sozioökonomische Probleme.<sup>51</sup>

Die sozioökonomischen Unterschiede zwischen Stadt und Land vertiefen sich. Das schnelle Wachstum der Städte führt zu einer Zunahme von armen und verletzlichen Personen. Obwohl in Kabul allgemeine Zeichen des Aufbaus sichtbar sind, nimmt auch dort die Unzufriedenheit unter der Bevölkerung zu. Für die meisten BewohnerInnen Kabuls hat sich die Versorgungslage seit 2001 kaum verbessert. Die Lebenshaltungskosten (vor allem Mieten und Grundstückspreise) sind teilweise explodiert! Es herrscht weiterhin ein Mangel an bezahlbaren Unterkünften, medizinischer Versorgung, Bildung und Einkommen. Gemäss Angaben von Dezember 2005 sollen etwa 40'000 Rückkehrer-Familien in Kabul keine Unterkünfte haben und von Arbeits-

---

<sup>47</sup> The Afghanistan Compact, 31.01.06, S. 11; UNHCHR, Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the situation of human rights in Afghanistan and on the achievements of the technical assistance in the field of human rights, 09.09.2005, S. 16-18; Internal Displacement Monitoring Centre, Afghanistan: Commitment to development key to return of remaining displaced people; A profile of the internal displacement situation, 02.12.05, S. 56ff., Quelle: [www.db.idpproject.org/8025708F004BE3B1/\(httpInfoFiles\)/A4699AC18EC064EFC12570CE00547F02/\\$file/Afghanistan+-December+2005.pdf](http://www.db.idpproject.org/8025708F004BE3B1/(httpInfoFiles)/A4699AC18EC064EFC12570CE00547F02/$file/Afghanistan+-December+2005.pdf).

<sup>48</sup> Informationsverbund Asyl e.V., Rückkehr nach Afghanistan – Unter welchen Umständen können Flüchtlinge zurückkehren?, Juni 2005, Quelle: [www.asyl.net/Laenderinfo/afghanistan-bericht-farb.pdf](http://www.asyl.net/Laenderinfo/afghanistan-bericht-farb.pdf).

<sup>49</sup> Problems with U.S. aid alienate Afghans, IHT 08.11.2005 (Übers. d. Autor).

<sup>50</sup> K.F. Inderfurth / S.F. Starr / M.G. Weinbaum, Don't shortchange Afghanistan again, IHT 23.01.06.

<sup>51</sup> Der erste umfassende Bericht seit 30 Jahren zum Entwicklungsstand in Afghanistan: UNDP, National Human Development Report 2004: Security with a human face, Februar 2005, Quelle: [www.undp.org/dpa/nhdr/af-files/afnhdr2004-complete.pdf](http://www.undp.org/dpa/nhdr/af-files/afnhdr2004-complete.pdf).

losigkeit betroffen sein - was auch auf Rückkehrende in anderen Landesteilen zutrifft.<sup>52</sup>

Gut bezahlte Arbeitsplätze bieten vor allem ausländische Firmen und Organisationen. Die Berufschancen sind schlecht. Die Arbeitslosigkeit ist hoch und nimmt zu, da wegen laufenden und anstehenden Reformen auch viele Regierungsmitarbeiter entlassen werden. Der *Afghanistan Compact* vom 31. Januar 2006 legt fest, dass Restrukturierungen und Rationalisierung in der Verwaltung durchzusetzen sind. Im November 2005 gab das UNHCR bekannt, dass afghanische Flüchtlinge in Iran und Pakistan nicht Sicherheit, sondern fehlende Arbeitsplätze, Bildungsmöglichkeiten und medizinische Versorgung als Rückkehrprobleme benennen.<sup>53</sup>

Ende September 2005 verkündete die Regierung, dass Rückkehrende aus Iran und Pakistan nur Land für Unterkünfte in ihrer Herkunftsprovinz erhalten werden, um Überbevölkerung und Wohnungsmangel in Kabul zu regulieren. RückkehrerInnen auf dem Land sehen sich weiterhin mit Problemen bei der Beschaffung von Nahrungsmitteln und sauberem Trinkwasser, beim Zugang zu sozialen Diensten (Gesundheitsversorgung, Bildung) sowie einem Mangel an grundlegender Infrastruktur gegenüber. Bestimmte Regionen können immer unter erhöhten Rückkehrdruck geraten, wenn afghanische Flüchtlinge aus Iran oder Pakistan ihre Lager kurzfristig verlassen müssen.

Die **medizinische Versorgung** ist im öffentlichen und privaten Sektor unbefriedigend bis schlecht.<sup>54</sup> Gemäss WHO-Angaben konzentriert sich ein Drittel des medizinischen Fachpersonals in der Provinz Kabul, wo nur 7 Prozent der Bevölkerung leben. Gemäss Angaben des afghanischen Gesundheitsministeriums wird ein Schwerpunkt auf medizinische Grundversorgung «für viele» – und nicht auf Spezialbehandlungen «für wenige» – gelegt. Die Grundversorgung soll in 77 Prozent des Landes verfügbar sein,<sup>55</sup> was von anderen Quellen bestritten wird: 40 Prozent aller Einrichtungen haben keine weiblichen Mitarbeitende, weshalb Frauen medizinische Angebote kaum nutzen. 80 Prozent der medizinischen Versorgung wird durch NGOs bereitgestellt.<sup>56</sup> In Kabul gibt es das einzige Psychiatrie-Hospital im Land. In den Provinzen gibt es keine institutionellen Angebote, mangelhaft ausgebildete Ärzte verfügen nicht über die notwendigen Medikamente und Ausstattung. Es gibt ein paar Psychiater, die schlecht ausgestattet sind, vor allem medikamentös behandeln und keine Ausbildung in Psychotherapie haben. Es gibt keine Unterstützung für psychosoziale Trauma-PatientInnen. „Counseling“ als Beruf existiert nicht.<sup>57</sup> In der Regel sind Spezialbehandlungen für ernsthafte und chronische Krankheiten nicht verfügbar.<sup>58</sup>

---

<sup>52</sup> IWPR, Afghan Press Monitor, No. 211, 09.12.05.

<sup>53</sup> IRIN, UNHCR says major concern of refugees is livelihoods not security, 24.11.05.

<sup>54</sup> Für neue Berichte zur medizinischen Versorgung siehe: [www.reliefweb.int](http://www.reliefweb.int).

<sup>55</sup> UNHCHR, Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the situation of human rights in Afghanistan and on the achievements of the technical assistance in the field of human rights, 09.09.2005, S. 15.

<sup>56</sup> Internal Displacement Monitoring Centre, Afghanistan: Commitment to development key to return of remaining displaced people; A profile of the internal displacement situation, 02.12.05, S. 83-84.

<sup>57</sup> UK Home Office, Afghanistan, Oktober 2005, Kap. 5.221-5.220.

<sup>58</sup> UK Home Office, Afghanistan: Operational Guidance Note, 04.01.06.

## 7 Rückkehr

Seit dem Sturz der Taliban im Dezember 2001 sind über 4,4 Mio. afghanische Flüchtlinge zurückgekehrt. Auch die in 2002 auf eine Millionen geschätzten intern Vertriebenen (IDP) sind bis auf 160'000 IDP in ihre Herkunftsregionen zurückgekehrt. Weiterhin gibt es etwa 2,5 Millionen afghanische Flüchtlinge in Pakistan, mehr als 850'000 im Iran und Hunderttausende in anderen Ländern.

Die seit 2004 in Iran und Pakistan zunehmenden Schikanen und behördlichen Massnahmen (Schliessung oder Zerstörung von Flüchtlingslagern, Einschränkungen für Flüchtlinge) führten unter anderem dazu, dass afghanische Flüchtlinge vermehrt zurückkehrten.<sup>59</sup> Bis Frühjahr 2006 sollen alle afghanischen Flüchtlinge aus dem Iran zurückkehren.<sup>60</sup> Die unerwartete Zunahme führte zu einer Unterversorgung von RückkehrerInnen.<sup>61</sup> UNHCR fordert, dass Rückkehr nur an Herkunftsorte oder Orte vormaligen Aufenthaltes erfolgen soll.<sup>62</sup>

**Asylsuchende in der Schweiz / Behördenpraxis.** 2005 haben 235 Personen aus Afghanistan ein Asylgesuch eingereicht. Es befanden sich Ende Dezember 2005 total 1269 Personen aus Afghanistan aus dem Asylbereich in der Schweiz. Die Gesuche von 578 Personen sind per Ende 2005 noch hängig. 2005 haben 39 Personen Asyl erhalten, die Gesuche von 176 Personen wurden abgelehnt und auf 15 Gesuche wurde nicht eingetreten. Per Ende 2005 leben 663 Personen aus Afghanistan mit einer vorläufigen Aufnahme in der Schweiz.

**Rückkehrhilfeleistungen.** Die Internationale Organisation für Migration (IOM)<sup>63</sup> bietet in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Migration (BFM)<sup>64</sup> Unterstützung für freiwillige RückkehrerInnen nach Afghanistan an. Informationen gibt es bei den kantonalen Rückkehrberatungsstellen.<sup>65</sup>

---

<sup>59</sup> IWPR, Afghans Go Home, Not Always Willingly, 28.10.05.

<sup>60</sup> IRNA, Afghanistan: 50'000 Afghan refugees return to their homeland, 20.10.2005, Quelle: [www.reliefweb.int](http://www.reliefweb.int).

<sup>61</sup> IWPR, Afghan Recovery Report, No. 193, 28.10.05.

<sup>62</sup> UNHCR, Update on the situation in Afghanistan and international protection considerations, June 2005.

<sup>63</sup> Internationale Organisation für Migration IOM – Schweiz: [www.iom.int/Switzerland/afghanistan.htm](http://www.iom.int/Switzerland/afghanistan.htm).

<sup>64</sup> Bundesamt für Migration BFM: [www.bfm.admin.ch](http://www.bfm.admin.ch).

<sup>65</sup> BFM, Liste der kantonalen Rückkehrberatungsstellen / Liste des conseils en vue du retour: [www.bfm.admin.ch/fileadmin/user\\_upload/Themen\\_deutsch/Asyl/Rueckkehr/RKB\\_Liste\\_Nov\\_04.pdf](http://www.bfm.admin.ch/fileadmin/user_upload/Themen_deutsch/Asyl/Rueckkehr/RKB_Liste_Nov_04.pdf).